

Satzung

des Framersheimer Carneval Club 1971 e. V.

(FCC)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Framersheimer Carneval Club 1971 (FCC).
Er hat seinen Sitz in Framersheim.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Framersheimer Carneval Club 1971 e. V. dient der Erhaltung und Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege, insbesondere der Förderung, Erhaltung, Ausgestaltung und Durchführung der Framersheimer Volksfastnacht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er verfolgt keine parteipolitische, konfessionelle, gewerbliche oder berufliche sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Club kann die Mitgliedschaft in anderen Interessengemeinschaften im In- und Ausland erwerben und sich an solchen Organisationen oder Unternehmen beteiligen, die dem Club verfolgten Zwecke dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede gut beleumundete Person erwerben, die bestrebt ist den Vereinszweck zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme oder Ablehnung das Präsidium durch eine schriftliche, begründete Mitteilung entscheidet.
Gegen eine begründete Ablehnung ist der Einspruch, innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung, möglich.
Über den Einspruch entscheidet der Eulenrat. Im Falle einer Ablehnung kann der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

2. Bei der schriftlichen Aufnahmebestätigung sind eine Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag in einem Betrag zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod

Zu a) In schriftlicher Form, vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

Zu b)

- Wenn das Clubmitglied trotz sofortiger Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - Bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Clubs.
 - Wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührende, Gründen.
4. Über den Ausschluss der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidungen des Präsidiums ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief, bekannt zu geben.
 5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
 6. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.



7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Clubs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
8. Nach Austritt oder Ausschluss ist das öffentliche tragen von Emblemen oder Insignien des Clubs untersagt.
9. Eigenmächtige Handlungen von Mitgliedern können den Club nicht verpflichten. Eigenmächtig handelt, wer ohne Vollmacht, Auftrag oder Genehmigung im Namen des Clubs rechtsgeschäftliche Verpflichtungen oder sonstige Maßnahmen vornimmt. Das eigenmächtig handelnde Mitglied ist zum Ersatz alle Schäden, gleich welcher Art, verpflichtet, die durch seine Handlungsweise dem Club oder einzelnen Mitgliedern entstehen.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitgliedschaft entfällt bei Mitgliedern mit der Beendigung der Mitgliedschaft, bei Nichtmitgliedern durch Aberkennung durch das Präsidium.
2. Vom Club erworbene Preise, Geschenke und Urkunden bleiben in seinem Besitz bzw. sein Eigentum.

§ 6 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und der sonstigen Leistungen der Mitglieder.
2. Beiträge und finanzielle Leistungen sind monatlich im Voraus zu entrichten.
Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
3. Das Präsidium hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Präsidium unter den selben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen und Abstimmungen des Clubs teilzunehmen und Anträge zu stellen. Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres wahlberechtigt und wählbar.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Erfüllung der Zwecke des Clubs einzusetzen.

§ 7 Organe des Clubs

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Eulenrat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, das Vereinsjahres ist das Kalenderjahr, durch das Präsidium einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Das Präsidium kann auch jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, unerheblich der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
5. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.
6. Vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Kontrolle der Beitragsleistungen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern vorgenommen.
Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt und/ oder ein Antrag nicht angenommen.
7. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt bei Neuwahlen des Präsidiums, aus dem Kreis der Mitglieder, einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss, der die Wahlen durchführt und die Wahlergebnisse schriftlich festhält. Über jede Mitgliederversammlung führt der Schriftführer das Protokoll, bei dessen Abwesenheit ein Präsidiumsmitglied. Das Versammlungsprotokoll ist vom Präsidenten, dem Protokollführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterschreiben, bei der Eröffnung der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen, genehmigen zu lassen (Abstimmung) und aufzubewahren.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einer Gliederung des Clubs zugewiesen sind.
Das Präsidium ist:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Eulenrat (Vereinsausschuss)
2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Präsidiumsmitgliedern vertreten.
3. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Clubvermögens und die Ausführung der Clubbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Club mit nicht mehr als 500,00 € (fünfhundert) belasten, ist der Präsident sowie der Vizepräsident bevollmächtigt. Die Vollmacht des Vizepräsidenten gilt im Innenverhältnis für den Fall der Verhinderung des Präsidenten. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Club mit mehr als 500,00 € (fünfhundert) belasten, bedarf es der Zustimmung des Präsidiums.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Clubkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines weiteren Präsidiumsmitgliedes. Bei Online-Überweisungen ist der materielle Beleg in der folgenden Präsidiumssitzung vom Präsidenten und dem Schatzmeister zu unterschreiben.
6. Das Präsidium wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Das Präsidium wird in je einem getrennten Wahlgang schriftlich und geheim gewählt. Auf Antrag kann das Präsidium per Akklamation gewählt werden. Sie dürfen keinem Ausschlussverfahren unterliegen.
7. Urkunden und den Club verpflichtende Geschäftsvorgänge müssen die Unterschrift des Präsidenten und eines Präsidiumsmitgliedes tragen.
Das Präsidium kann die Mitglieder und den Club nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
Darlehen dürfen nicht gewährt und Zahlungsziele nicht über 6 Monate eingeräumt werden.



8. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Vizepräsident binnen 3 Tage eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.
In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Das Präsidium fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes haben die übrigen Präsidiumsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestellen.
10. Vorzeitig ausscheidende Präsidiumsmitglieder haften bis zur Neuwahl des Präsidiums und ihrer Entlastung.
11. Die Mitglieder des Elferates werden rechtzeitig vor Beginn der Kampagne vom Präsidium für die Dauer der Kampagne berufen.
Der Elferat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Sitzungspräsidenten.
Die Wahl erfolgt geheim. Sie kann auf Antrag per Akklamation erfolgen.
12. Ein Präsidiumsmitglied kann nicht Vorstandsmitglied einer anderen karnevalistischen Kooperation sein.
13. Das Ergebnis jeder Sitzung ist in einem Protokoll zu dokumentieren.

§ 10 Kassenprüfer

1. Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören und nicht Vorstandsmitglied einer anderen karnevalistischen Kooperation sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Clubs laufend zu überwachen und halbjährlich zu kontrollieren. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

3. Die Kassenprüfer können die Einberufung einer Präsidiumssitzung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit der Fristsetzung von einer Woche, beantragen. Eine Präsidiumssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn Verluste von einem Viertel des Vereinsvermögens eingetreten sind oder kurzfristig eintreten drohen.
4. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten können die Kassenprüfer bis zur Klärung der Angelegenheit vom Präsidium die Einsetzung eines kommissarischen Schatzmeisters verlangen.
5. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und dem Präsidium zuzuleiten.

§ 11 Aktive

1. Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens, Ausschüsse einzusetzen, insbesondere:
 - a) Jugendausschuss
 - b) Frauen im FCC
 - c) Platz- und Geräteausschuss
 - d) Speiseausschuss
 - e) Getränkeausschuss
 - f) Sport & Freizeit
 - g) EDV/ Internet
2. Die Ausschüsse bestehen aus den Ausschussvorsitzenden sowie der jeweils erforderlichen Anzahl von sachkundigen Mitgliedern.
Die Ausschussmitglieder werden vom Ausschussvorsitzenden benannt und sind dem Präsidium anzuzeigen.
3. Die Ausschussvorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
Sie werden in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim gewählt.
Auf Antrag kann der Ausschussvorsitzende per Akklamation gewählt werden.

§ 12 Gerätschaften und Fahrzeuge

1. Clubeigene Geräte und Fahrzeuge stehen ausschließlich den aktiven Mitgliedern zur Verfügung.
2. Nichtaktive Mitglieder können vom Präsidium die Erlaubnis zur Benutzung der clubeigenen Gerätschaften und Fahrzeuge erhalten.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Clubs werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.
3. Das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt an das Deutsche Rote Kreuz, das es ausschließlich für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.

§ 16 Der Eulenrat

1. Der Eulenrat ist eine Gliederung des Präsidiums, dessen Mitglieder dem Präsidium fördernd und beratend zur Seite stehen.
2. Der Eulenrat setzt sich aus den Ausschussvorsitzenden zusammen.

§ 17 Schlussbestimmung

Errichtet und genehmigt zu Framersheim in der ordentlichen Mitgliederversammlung am
09. März 1977 durch Annahmebeschluss.

Geändert und genehmigt zu Framersheim in der ordentlichen Mitgliederversammlung am
23. Mai 2012 durch Annahmebeschluss.

